

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/667 von Erika Eichenberger «Zur Deponie von Inertstoffen» 2018/667

vom 25. September 2018

1. Text der Interpellation

Am 28. Juni 2018 reichte Erika Eichenberger die Interpellation 2018/667 «Zur Deponie von Inertstoffen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Es ist bekannt, dass sich die Inertstoff-Deponie Höli in Liestal viel schneller füllt als prognostiziert. Zudem rechnet der Kanton gemäss KRIP mit einer massiven Zunahme des Bedarfs an Ablagevolumen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wieviel Material stammt von Baustellen aus dem Kanton Baselland, wieviel Material wird je aus anderen Kantonen angeliefert? Bitte Kantone mit der zugehörigen Kubatur separat auflisten.*
- 2. Gibt es Abkommen mit anderen Kantonen (Abnahmegarantien oder Abnahmeverträge) und wenn ja, wie sehen diese konkret aus?*
- 3. Wohin liefern Baselbieter Bauunternehmen ihr Material, wenn sie nicht die Höli in Liestal bedienen? Wie gross ist das Volumen des exportierten Materials?*
- 4. Welche Regulatoren stehen dem Kanton Baselland zur Verfügung, damit nur die vorgesehenen Materialien und Mengen in der geplanten Zeitvorgabe deponiert werden?*
- 5. In der Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017 wird die Sicherstellung von Exportmöglichkeiten für Aushubmaterial des Typs A als Daueraufgabe gekennzeichnet (Massnahme 23). Weshalb wird im KRIP (Anpassungen 2018) ein Volumenbedarf für Typ A Material errechnet, das gänzlich ohne Export auskommt und zudem doppelt so hoch ist wie die Erfahrungswerte der Jahre 2014–2016?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Fragen der Interpellantin beziehen sich u.a. auf Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (im folgenden Aushubmaterial genannt) sowie auf Inertstoffe. Beide Abfallfraktionen stammen aus dem Baubereich. Jedoch gelten bezüglich Verwertung, Entsorgung und Exportmöglichkeiten unterschiedliche Regelungen. Einleitend werden deshalb diese beiden Abfallfraktionen definiert und die Regelungen festgehalten.

Als Aushubmaterial gilt Material, das bei Bautätigkeiten, wie Hoch- und Tiefbauarbeiten, Tunnel-, Kavernen- und Stollenbauten anfällt. Es umfasst Lockergestein, wie Kies, Sand, Silt oder Ton und Gemische davon sowie gebrochenen Fels. Abgetragener Ober- und Unterboden fällt nicht unter Aushubmaterial. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde. Die Abfallverordnung (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), 814.600) bezeichnet in Anhang 3 Ziff. 1 entsprechende Grenzwerte. Unverschmutztes Aushubmaterial soll als Baustoff auf Baustellen oder als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen sowie zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen (z. B. Kiesgruben) verwertet werden. Nicht verwertbares oder überschüssiges unverschmutztes Aushubmaterial muss auf einer Deponie Typ A deponiert werden. Unverschmutztes Aushubmaterial kann unter Einhaltung der internationalen Regelungen zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen zur Auffüllung von Kiesgruben exportiert werden.

Unter Inertstoffen subsummiert man nicht verwertbare, mineralische Bauabfälle (z. B. Mischabbruch, Mauerabbruch, schwach belastetes Aushubmaterial, Asbestzement ("Eternit"), Fensterglas etc.) sowie gewisse betriebliche Abfälle, wie beispielsweise unbelasteter Giessereisand oder Ausschuss aus der Keramikproduktion. Inertstoffe müssen auf einer Deponie vom Typ B ("Inertstoffdeponie") gemäss VVEA abgelagert werden. Die Verwendung von Inertstoffen zur Auffüllung einer ausgebeuteten Kiesgrube sowie die Deponierung von Inertstoffen auf einer Deponie vom Typ A ("Aushubdeponie") gemäss VVEA sind nicht zulässig. Zudem ist der Export von Inertstoffen zur Deponierung ebenfalls nicht möglich.

Aushubmaterial und Bauabfälle bzw. Rückbaustoffe machen in der Schweiz und auch in der Region den mengenmässig bedeutendsten Abfallstrom aus. Nebst der seit einiger Zeit generell guten Baukonjunktur sind insbesondere der erwünschte Trend zu einer verdichteten Bauweise im urbanen Raum, Bauten in die Höhe bzw. Tiefe sowie Gebäudesanierungen und die Sanierung belasteter Standorte dafür ausschlaggebend.

Ein Teil der dabei anfallenden Rückbaustoffe kann in geeigneten Anlagen zu hochwertigen Recyclingbaustoffen aufbereitet werden. Trotz des grossen Potenzials von Recyclingbaustoffen hat sich in der Schweiz (abgesehen von der Region um die Stadt Zürich) und in der Region eine eigentliche Kreislaufwirtschaft für Baustoffe noch nicht durchgesetzt. Die Gründe dafür sind vielfältig: Primärrohstoffe und Deponieraum sind günstig, Recyclingbaustoffe kämpfen gegen Vorbehalte bezüglich Qualität und Preis und die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recyclingbaustoffen ist anspruchsvoll. Dies alles führt dazu, dass in der Region Basel nach wie vor zu viele Bauabfälle deponiert und zu wenige Recyclingbaustoffe eingesetzt werden.

Abgestützt auf die «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017», welche die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Dezember 2017 als partnerschaftliches Geschäft genehmigt haben, wird gegenwärtig im Rahmen der Arbeit der Taskforce «Baustoffkreislauf Regio Basel» (siehe Medienmitteilung vom 09.07.2018; <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/medienmitteilungen/taskforce-baustoffkreislauf-regio-basel>) ein Massnahmenpaket zur Optimierung der heutigen Situation erarbeitet.

Durch die Umsetzung von geeigneten Massnahmen soll die Verwertung von Bauabfällen gesteigert und die Menge der deponierten Bauabfälle reduziert werden. Ausserdem will der Kanton

Basel-Landschaft gemäss beschlossener Abfallplanung eine Vorbildfunktion betreffend den Einsatz von Recyclingbaustoffen übernehmen. Es gilt dabei aber zu bedenken, dass insbesondere für griffige Massnahmen, wie sie beispielsweise der Kanton Zürich kennt, zuerst auf kantonaler Stufe entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen werden müssen. Somit handelt es sich beim «Baustoffkreislauf Regio Basel» um ein Generationenprojekt. Zudem werden auch künftig nicht alle Bauabfälle restlos und effizient verwertet werden können, so dass es weiterhin Deponieraum brauchen wird. Regionale Deponien für die Ablagerung von nicht verwertbaren Bauabfällen aus dem Wirtschaftsraum Basel bilden einen Bestandteil des Baustoffkreislaufs.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wieviel Material stammt von Baustellen aus dem Kanton Baselland, wieviel Material wird je aus anderen Kantonen angeliefert? Bitte Kantone mit der zugehörigen Kubatur separat auflisten.*

Vor der Beantwortung der Frage sei die Deponie Höli in die Deponielandschaft des Kantons eingeordnet. Gegenwärtig sind im Kanton Basel-Landschaft eine Deponie vom Typ A (Buchhalde, Seltisberg) sowie vier Deponien vom Typ B (Bruggtal, Bennwil/Hölstein; Höli, Liestal; Müsch, Wahlen; Strickrain, Sissach) in Betrieb. Seit der Eröffnung der Deponie Höli im Jahre 2010 wurden zudem drei Deponien vom Typ A bzw. B abgeschlossen (Chueftel (A; Abschluss 2010), Lausen; Helfenberg (A; Abschluss 2012), Langenbruck; Eichenkeller (B; Abschluss 2013), Reigoldswil).

Die untenstehende Grafik zeigt den Verlauf der Ablagerungen von Abfällen auf den Deponien vom Typ A und B im Kanton für die Jahre 2010 bis 2017. Dabei ist die Deponie Höli separat aufgeführt. Es gilt zu beachten, dass die Abfallmengen in Tonnen aufgeführt sind, da die kantonale Deponie- und Abfallstatistik gemäss üblicher Praxis massebezogen ist. Im Vergleich dazu sind die Angaben im kantonalen Richtplan (KRIP) volumenbezogen und somit in Kubikmetern. Es kann näherungsweise mit einer mittleren Dichte von 1.9 Tonnen pro Kubikmeter Festmass (verdichtet) gerechnet werden.

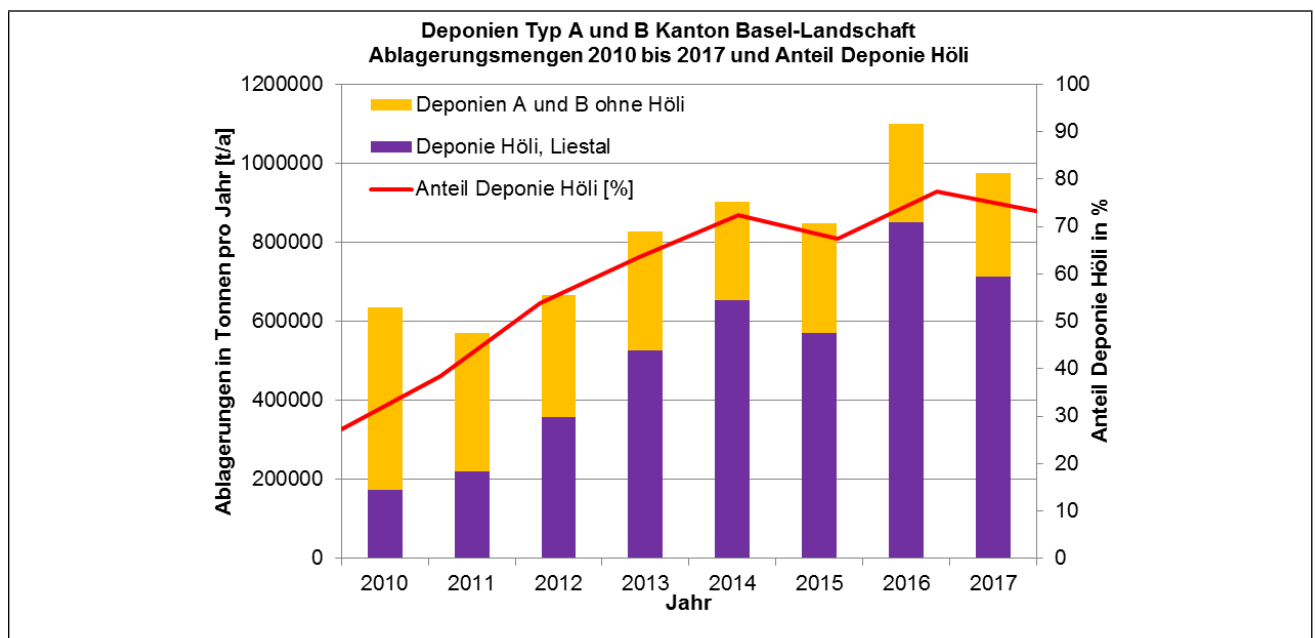


Abbildung 1: Kantonale Deponiestatistik der Deponien vom Typ A und B für die Jahre 2010 bis 2017 unter besonderer Berücksichtigung der Deponie Höli.

Es ist ersichtlich, dass die auf der Deponie Höli seit der Inbetriebnahme im 2010 abgelagerten Abfallmengen nahezu kontinuierlich zugenommen haben und in den letzten Jahren eine gewisse Stabilisierung auf hohem Niveau stattgefunden hat. Parallel dazu blieben die Abfallmengen, welche auf den weiteren Deponien vom Typ A und B im Kanton abgelagert wurden, nahezu stabil.

Somit hat auch der Anteil der auf der Deponie Höli abgelagerten Abfallmengen im Vergleich zur Gesamtmenge im Kanton zugenommen und liegt seit 2014 zwischen 70 und 80 %.

Für den „Erfolg“ der Deponie Höli gibt es verschiedene Ursachen. Aus Sicht des Regierungsrates sind es folgende Punkte:

- Nähe der Deponie zum Anfallort vieler Abfälle (geringste Distanz aller Deponien zur Stadt Basel und zu den Bereichen mit intensiver Bauaktivität (u.a. Bezirk Arlesheim)).
- Günstige Deponiegebühr gemäss Listenpreis (nicht teurer als die weiter entfernten Deponien im Kanton und teilweise günstiger als ausserkantonale Deponien) sowie mögliche Spezialkonditionen für Aktionäre (diese sind nicht öffentlich publiziert und dem Kanton nicht bekannt).
- Gute Erschliessung der Deponie via Autobahn und Ausfahrt Arisdorf.
- Ganzjähriger Betrieb inkl. eigener Winterdienst aufgrund der Nutzung der gleichen Zufahrt wie die Deponieanlage Elbisgraben (Typ C/D/E; mit täglichen Lieferungen von KVA-Schlacke).
- Betreibermodell: Die Deponie Höli ist als Aktionärs-gesellschaft (AG) organisiert. Aktionäre sind nebst der Bürger-gemeinde Liestal (Grundeigentümerin) auch die beiden grössten Bau-firmen der Region sowie das grösste bauwirtschaftliche Transportunternehmen des Kantons. Die Deponiegebühren für Aktionäre werden seitens Deponie Höli AG nicht kommuniziert.

Diese Konstellation führt dazu, dass erhebliche Abfallmengen von ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel (beispielsweise aus den Regionen Baden, Lenzburg, Zofingen etc.) auf die Deponie Höli gelangen und den kostbaren Deponieraum im Kanton beanspruchen. Ein Grossteil der Anlieferungen generell und insbesondere der Anlieferungen von ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel erfolgen durch Aktionäre der Deponie Höli AG. Der Verwaltungsrat der Deponie Höli AG hat in Eigenverantwortung ein Einzugsgebiet von 50 km Luftlinie um den Deponiestandort definiert. Dieses Einzugsgebiet geht deutlich über den Wirtschaftsraum Basel hinaus.

Bezüglich der Beurteilung der Massenströme von zu deponierendem Material ist es angezeigt, in erster Linie den Wirtschaftsraum Basel zu betrachten, unabhängig von administrativen Grenzen. Dies alleine schon deshalb, weil beispielsweise der Kanton Basel-Stadt über keine Deponien verfügt, aber wichtiger Abfalllieferant ist. Der Wirtschaftsraum Basel umfasst in diesem Zusammenhang sinnvollerweise den Kanton Basel-Landschaft, den Kanton Basel-Stadt sowie das untere Fricktal (Kanton Aargau) und die solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck.

Die Auswertung der Daten zeigt, dass die Anlieferungen von Abfällen auf der Deponie Höli von ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel zumindest in den letzten drei Jahren kontinuierlich zugenommen haben. Im 2017 stammten gut 20 % der angelieferten Mengen bzw. rund 145'000 Tonnen Abfälle von ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel. Diese Daten sind in Abbildung 2 dargestellt. Gut 67 % dieser 145'000 Tonnen stammen aus dem Kanton Aargau und rund 29 % aus dem Kanton Solothurn. Die Anteile der Kantone Bern und Jura sind nicht von Bedeutung. Zum Vergleich: Diese Menge von 145'000 Tonnen entspricht nahezu der Abfallmenge, welche auf den drei weiteren Typ B Deponien im Kanton im gleichen Zeitraum und von innerhalb des Wirtschaftsraums Basel abgelagert wurden (rund 160'000 Tonnen). Bei den übrigen Deponien vom Typ A und B sind die Anlieferungen von Abfällen von ausserhalb des Wirtschaftsraums nicht von massgebender Bedeutung.

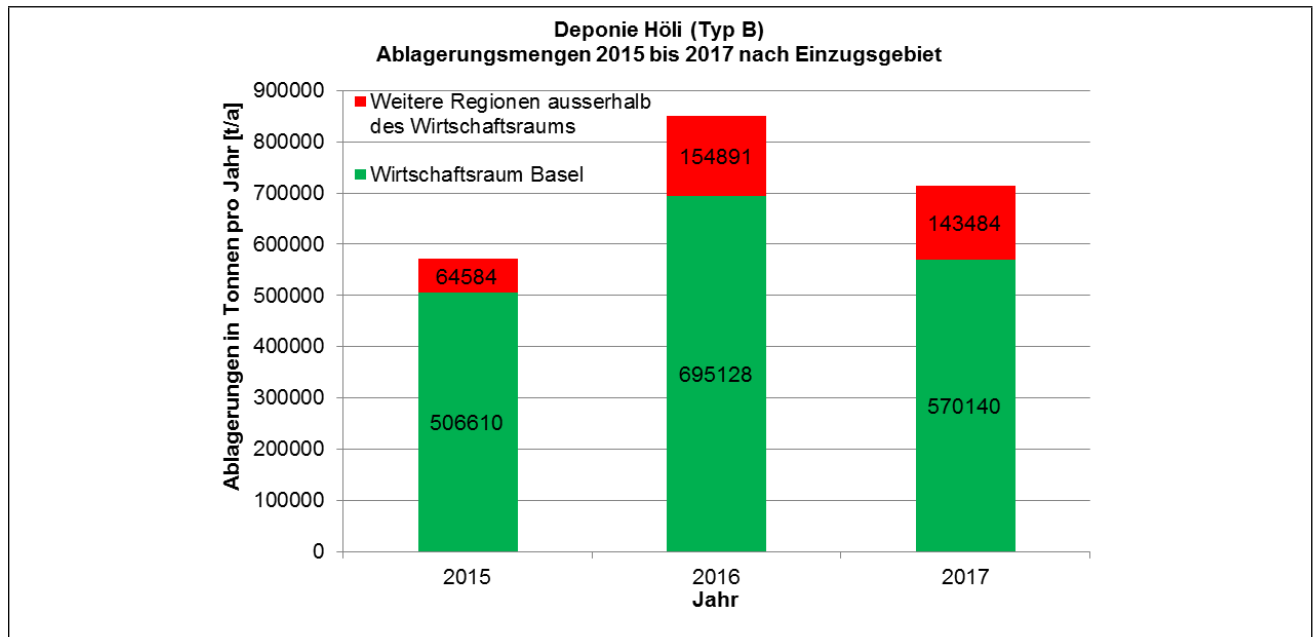


Abbildung 2: Spezifische Deponiestatistik der Deponie Höli für die Jahre 2015 bis 2017, gegliedert nach Anlieferungen von inner- und ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel.

Die Interpellantin fragt explizit auch nach den Abfallmengen, welche von weiteren Kantonen und losgelöst vom Wirtschaftsraum Basel auf der Deponie Höli abgelagert werden. Dazu kann Folgendes festgehalten werden: Bezogen auf die gesamthaft deponierten Mengen über die Jahre 2015 bis 2017 stammen im Mittel knapp die Hälfte der auf der Deponie Höli abgelagerten Abfälle aus dem Kanton Basel-Landschaft. Gegen 30 % der Abfälle wurden von Baustellen im Kanton Basel-Stadt angeliefert. Losgelöst vom Wirtschaftsraum Basel und bezogen auf die Kantone stammen gegen 20 % der Abfälle aus dem Kanton Aargau und im Mittel gut 6 % der Abfälle aus dem Kanton Solothurn. Anlieferungen aus weiteren Kantonen sind mengenmässig unbedeutend. Diese Daten sind in Tabelle 1 dargestellt.

Kanton / Jahr	Anteil deponierte Mengen in %		
	2015	2016	2017
Basel-Landschaft	52.0	47.1	42.0
Basel-Stadt	28.0	26.2	30.0
Aargau	15.0	20.0	19.0
Solothurn	4.5	6.6	8.0
Bern	0.0	0.0	0.5
Jura	0.5	0.1	0.5
<i>Total in %</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>
<i>Totalmenge in Tonnen</i>	<i>571'194</i>	<i>850'019</i>	<i>713'624</i>

Tabelle 1: Herkunft der deponierten Abfallmengen für die Jahre 2016 bis 2017 nach Kantonen und in Prozent.

Die Deponien im Kanton müssen die Entsorgungssicherheit des Baselbiets und des Wirtschaftsraums Basel gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sind die Anlieferungen von ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel als kritisch zu beurteilen.

2. Gibt es Abkommen mit anderen Kantonen (Abnahmegarantien oder Abnahmeverträge) und wenn ja, wie sehen diese konkret aus?

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben eine langjährige Tradition in der Zusammenarbeit im Bereich Abfallwirtschaft und nutzen wichtige Abfallinfrastrukturanlagen (z. B. Kehrrechtverwertungsanlage KVA Basel, Schlackekompartiment der Deponie Elbisgraben) gemeinsam. So wurde die Abfallplanung in enger Zusammenarbeit gemeinsam für beide Kantone erstellt. Die „Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017“ wurde als partnerschaftliches Geschäft Ende 2017 durch die beiden Regierungen Basel-Landschaft und Basel-Stadt genehmigt. Die Abfallplanung umfasst auch ein gemeinsames Verständnis zur Entsorgungssicherheit im Bereich Deponien. Konkrete Abnahmegarantien oder Abnahmeverträge existieren jedoch mit einer Ausnahme nicht. Für Kehrrecht und Sperrgut aus den Baselbieter Gemeinden und Städten (Monopolkehrrecht) sowie für Schlacke aus der Kehrrechtverbrennung besteht mit der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Abfallbewirtschaftung (SGS-Nr. 784.9) eine verbindliche Regelung.

Auch mit den weiteren Nachbarkantonen bzw. den Kantonen der Nordwestschweiz bestehen keine Abnahmegarantien oder Abnahmeverträge für spezifische Abfallfraktionen. Es besteht aber gesamtschweizerisch Konsens, dass die Abfallbewirtschaftung möglichst interkantonal und im Rahmen von Wirtschaftsräumen erfolgen sollte. Dies – solange die Entsorgungssicherheit gewährleistet ist – im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit. Durch den interkantonalen Cercle Déchets (Zusammenschluss der kantonalen Abfallverantwortlichen) mit seinen fünf Teilregionen ist ein regelmässiger Austausch unter den Kantonen und mit dem Bund gewährleistet.

3. Wohin liefern Baselbieter Bauunternehmen ihr Material, wenn sie nicht die Höli in Liestal bedienen? Wie gross ist das Volumen des exportierten Materials?

Es wird angenommen, dass sich diese Frage sowohl auf Aushubmaterial (siehe auch Frage 5) wie auch auf Inertstoffe bezieht. Die Rolle des Kantons betreffend diese beiden Fraktionen ist sehr unterschiedlich, so dass eine Differenzierung vorgenommen werden muss.

Gesamtschweizerisch betrachtet wird ein Grossteil des anfallenden unverschmutzten Aushubmaterials zur Auffüllung ausgebeuteter Kiesgruben wiederverwertet. Leider stehen im Kanton Basel-Landschaft kaum mengenmässig bedeutende Kiesgruben bzw. weitere Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Mergelgruben) zur Wiederauffüllung zur Verfügung. Somit ist der Kanton Basel-Landschaft in grossem Ausmass ein Exporteur von unverschmutztem Aushubmaterial. Der Export von unverschmutztem Aushubmaterial ins grenznahe Ausland sowie in Regionen im Mittelland mit grossen Kiesgruben ist von enormer Bedeutung. Gegenwärtig steht im Kanton nur eine Deponie vom Typ A zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zur Verfügung und bei dieser Deponie ist das bewilligte Ablagerungsvolumen in Kürze verfüllt. Der Anteil an unverschmutztem Aushubmaterial auf Deponien vom Typ B ist folglich im Mittel über alle Deponien vom Typ B im Kanton gering (< 10 %). Dies hängt auch mit der Preisstruktur zusammen. Deponien vom Typ B müssen im Vergleich zu Deponien vom Typ A höhere Anforderungen erfüllen und dies schlägt sich u.a. auch im Deponiepreis nieder.

Ganz anders sieht die Situation bei Inertstoffen aus. Der Kanton Basel-Landschaft ist ein bedeutender Importeur von Abfällen aus Nachbarkantonen zur Deponierung auf Deponie vom Typ B. Dies gilt speziell auch für die Deponie Höli (siehe Beantwortung der Frage 1). Inertstoffe aus der Region werden – sofern sie nicht auf der Deponie Höli abgelagert werden – auf den weiteren Deponien vom Typ B im Kanton abgelagert. Demgegenüber werden keine relevanten Mengen an Inertstoffen aus dem Baselbiet in anderen Kantonen deponiert.

Seit wenigen Jahren werden geringe Mengen an ausgesuchten mineralischen Bauabfällen (z. B. sortenreiner Mischabbruch) zur Verwertung nach Deutschland oder Frankreich exportiert. Die

entsprechenden Abfälle dürfen im Ausland nicht deponiert werden und für die Ausfuhr ist eine abfallrechtliche Exportbewilligung (Notifikation) erforderlich. Bewilligungsbehörde ist der Bund (Bundesamt für Umwelt, BAFU).

4. Welche Regulatoren stehen dem Kanton Baselland zur Verfügung, damit nur die vorgesehenen Materialien und Mengen in der geplanten Zeitvorgabe deponiert werden?

Die Abfallverordnung VVEA definiert die auf den fünf Deponietypen (A bis E) zugelassenen Abfälle und legt qualitative Anforderung (u.a. Grenzwerte) fest. Der Kanton Basel-Landschaft kennt zudem für den Grossteil der Abfälle, welche deponiert werden sollen, eine Deklarationspflicht. Der Abfallabgeber muss Anlieferungen auf Deponien via die Web-Plattform „EGI“ (Entsorgungsgenehmigung via Internet) voranmelden. Die Deponierung ist erst nach einer positiven Stellungnahme durch den Herkunftskanton der Abfälle (sofern nicht Basel-Landschaft), die Deponiebetreiberin und den Kanton Basel-Landschaft (Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) als zuständige Vollzugsbehörde) zulässig.

Mit der Abfallverordnung VVEA steht den Vollzugsbehörden die rechtliche Grundlage zur Verfügung eines Einzugsgebiets für Deponien (Art. 40 Abs. 3 lit. b VVEA) sowie zur Einschränkung der grundsätzlich zugelassenen Abfälle (Art. 40 Abs. 3 lit. c VVEA) zur Verfügung. Aufgrund der erheblichen Abfallmengen, welche von ausserhalb des Wirtschaftsraums Basel auf die Deponie Höli gelangen, wurde mit dem Verwaltungsrat der Deponie Höli AG das Gespräch gesucht. Der Verwaltungsrat der Deponie Höli AG hält am Einzugsgebiet von 50 km Luftlinie um den Deponiestandort fest und lehnt eine Reduktion des Einzugsgebiets bzw. eine Beschränkung auf den Wirtschaftsraum Basel bislang ab (siehe auch Beantwortung der Frage 1). Die Einschränkung der zugelassenen Abfälle (Qualität) ist schwierig bzw. nicht sinnvoll, da die Entsorgungssicherheit im Kanton bzw. Wirtschaftsraum für alle auf einer Deponie vom Typ B zugelassenen Abfälle gewährleistet werden muss.

Weitere Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten stehen dem Kanton Basel-Landschaft aufgrund der rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton gegenwärtig nicht zur Verfügung. Andere Kantone verfügen teilweise über weitergehende kantonale rechtliche Grundlagen. Diese betreffen beispielsweise eine Verwertungsregel bzw. Behandlungspflicht, eine Mindestgebühr für Deponien oder eine Lenkungsabgabe auf deponiertes Material.

Im Rahmen der Taskforce „Baustoffkreislauf Regio Basel“ (siehe auch Kapitel 2 Einleitende Bemerkungen) werden gegenwärtig verschiedene Massnahmen evaluiert und geprüft. Für einen Teil der Massnahmen müssten allerdings vor der Umsetzung entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen werden.

5. In der Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017 wird die Sicherstellung von Exportmöglichkeiten für Aushubmaterial des Typs A als Daueraufgabe gekennzeichnet (Massnahme 23). Weshalb wird im KRIP (Anpassungen 2018) ein Volumenbedarf für Typ A Material errechnet, das gänzlich ohne Export auskommt und zudem doppelt so hoch ist wie die Erfahrungswerte der Jahre 2014–2016?

Vor der Beantwortung der Frage erlauben wir uns einige Ausführungen zur Datengrundlage. Bei Aushubmaterial handelt es sich nicht um einen kontrollpflichtigen Abfall gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; 814.610). Somit werden die effektiv im Rahmen von Hoch- und Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmengen nicht erfasst. Bei Hunderten von Baustellen im Kanton würde die Mengenerfassung in der Praxis für alle Akteure zudem einen enormen Aufwand bedeuten.

Die Stoffflüsse von Aushubmaterial sind vielfältig und u.a. stark von der Art des Aushubs abhängig. Beispielsweise kann insbesondere unverschmutztes kiesiges Aushubmaterial gut verwertet werden, während für bindiges Material kaum Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Für gewisse Stoffflüsse stehen belastbare Daten zur Verfügung. Anfallendes unverschmutztes Aushubmaterial wird

- auf der Baustelle (Anfallort) z. B. für Hinterfüllungen verwendet (keine Daten verfügbar),
- auf weiteren Baustellen in der Region verwendet (keine Daten verfügbar),
- zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen im Kanton verwendet (abgeschätzte Daten verfügbar),
- in ausserkantonalen Anlagen zu Baustoffen aufbereitet (Rückgewinnung Kies; keine Daten verfügbar),
- zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen exportiert (grenznahe Ausland (Daten verfügbar) und Mittellandkantone),
- auf Deponien vom Typ A und B im Kanton abgelagert (Daten verfügbar) und
- auf Deponien vom Typ A und B in Nachbarkantonen abgelagert (keine Daten verfügbar).

Basierend auf dieser Datengrundlage handelt es sich beim Bedarfsnachweis in der aktuellen KRIP-Vorlage (Anpassungen 2018) um eine Grobabschätzung. Dabei wurden die Daten auf die kommenden 15-20 Jahre und basierend auf den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen hochgerechnet. Zusätzlich wurde für Unvorhergesehenes und für Grossprojekte eine Annahme getroffen. Bei Unvorhergesehenes/Grossprojekte wurde nicht zwischen mit/ohne Exportmöglichkeit für unverschmutzten Aushub unterschieden. Bei einem Planungshorizont von 15-20 Jahren kann nicht festgelegt werden, ob der Export dauernd möglich bleibt oder wie er sich anteilmässig verändern wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kanton Basel-Landschaft in grossem Ausmass ein Exporteur von unverschmutztem Aushubmaterial ist. Dies hat wesentlich damit zu tun, dass im Kanton keine mengenmässig bedeutenden Materialabbaustellen (z. B. Kiesgruben) betrieben werden, welche rekultiviert (Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial) werden müssen. Somit ist der Export von unverschmutztem Aushubmaterial ins grenznahe Ausland sowie in Regionen im Mittelland mit grossen Kiesgruben von enormer Bedeutung.

Es gilt festzuhalten, dass die ausländischen Behörden ihre Bewilligungspraxis jederzeit und ohne Übergangsfrist ändern können. Da ein Grossteil des exportierten unverschmutzten Aushubmaterials nach Frankreich geht, ist insbesondere die Zusammenarbeit mit der französischen Bewilligungsbehörde in Metz zentral. Durch eine gute und zielführende Zusammenarbeit muss sichergestellt werden, dass es zu keinen begründeten Beanstandungen seitens der ausländischen Behörden kommt. Diese Daueraufgabe wurde in der Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017 als Massnahme (M23) aufgenommen. Für den Fall, dass künftig der Export nicht oder nicht mehr im heutigen Umfang möglich sein sollte, müssen heute Deponiestandorte raumplanerisch gesichert werden.

Die Berechnung in der LRV zum KRIP (Anpassungen 2018) umfasst explizit beim unverschmutzten Aushubmaterial je eine Variante mit und ohne Export. Dies abgesehen von Unvorhergesehenem und Grossprojekten. Im Text auf Seite 16 der LRV wird ein kantonaler Deponievolumenbedarf (Typ A und B) von ca. 15.5–18 Mio. m³ (fest), sofern der Export von unverschmutztem Aushub weiterhin möglich ist, beschrieben. Auf Seite 24 wird abgeschätzt, dass mit den Erweiterungen und den neuen Standorten ein potenzielles Deponievolumen von 20-24 Mio. m³ resultieren könnte. Dies ist allerdings nur eine sehr grobe Abschätzung aufgrund von unverbindlichen Arbeitsunterlagen. Erst mit der Nutzungsplanung werden die Deponieperimeter und die konkreten Deponievolumina abschliessend definiert. Diese können erhebliche Unterschiede zu den unverbindlichen Arbeitsgrundlagen aufweisen.

Ob die Gemeinden dieses grob abgeschätzte Volumen ausschöpfen oder sie sich bei der Ausscheidung von kommunalen Deponiezonen gänzlich verweigern werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt resp. auf Stufe Richtplan nicht abschliessend beurteilt werden. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb die Summe des im Richtplan kommunizierten potenziellen Deponievolumens im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit höher ist als der grob abgeschätzte Bedarf.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es unerlässlich, dass die Entsorgungssicherheit für relevante Abfallströme – und dazu gehören zweifelsfrei auch unverschmutztes Aushubmaterial (Deponie Typ A) – sichergestellt ist, und sich der Kanton nicht in unkontrollierbare Abhängigkeiten begibt. Gleiches gilt selbstverständlich auch für verschmutztes Aushubmaterial sowie für Inertstoffe (Typ B Deponien).

Liestal, 25. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich